

## Eignungsnachweis nach DIN 4099

Dem Unternehmen	KÄMPFE Stahl- und Bewehrungsbau GmbH
wird für den Betrieb in	09221 Neukirchen bei Chemnitz, Auenblick 4
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstahl im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:	
Normen/Regelwerke	DIN 4099
Schweißprozesse	111, Lichtbogenhandschweißen (E) 135, MAG-Schweißen (tMAG)
Grundwerkstoffe	BSt420, BSt500 nach der jeweils gültigen Bauregelliste S235 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau *sonstige Werkstoffe siehe Rückseite
Einschränkungen/Erweiterungen	-
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum Qualifikation)	<b>Kämpfe, Arndt</b> , geb. 28.1.1976, EWS
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum Qualifikation)	<b>Müller, Thomas</b> , geb. 20.1.1950, EWE
Bemerkungen	siehe Rückseite
Geltungsdauer	13.9.2008
Bescheinigungs-Nr.	SLVHal/4099/BS/031/1/05
ausgestellt am	15.9.2005
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	



SLV Halle GmbH

*Gurschke*  
Leiter der Prüfstelle  
(Gurschke)

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.
7. Arbeitsproben sind in dem jeweils notwendigen Umfang und Zeitabstand entsprechend den Bedingungen des Abschnitts 7.2 von DIN 4099 durchzuführen.

### Bemerkungen

sonstige Werkstoffe:

X5 CrNi 18.10 und X6 CrNiMoTi 19.12.3  
nach DIN EN 10088

### Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.

